

**Entgeltordnung für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses  
der Stadt Monheim am Rhein****vom 03.04.2017**

in der Fassung der 2. Änderung vom 14.12.2023

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seinen Sitzungen am 15.03.2017, 16.12.2020 und 13.12.2023 folgende Entgeltordnung beschlossen:

Rechtsgrundlage:

- § 4 der Satzung für das Ulla-Hahn-Haus der Stadt Monheim am Rhein

in der zurzeit geltenden Fassung.

**I. Entgelte für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses der Stadt Monheim am Rhein**

- (1) Gemäß § 4 der Satzung für das Ulla-Hahn-Haus der Stadt Monheim am Rhein werden für den Besuch von Angeboten des Ulla-Hahn-Hauses folgende Entgelte erhoben:

Kinder und Jugendliche

- |  |                     |
|--|---------------------|
| - Kurse und Workshops  | 1,50 - 2,00 €/UStd. |
| - Ferienangebote für Kinder- und Jugendliche                       | 2,50 €/UStd.        |
| - Führungen und Workshops für auswärtige Kinder- und Jugendgruppen | 50,00 €/UStd.       |

Familienangebote

- |                       |                       |
|-----------------------|-----------------------|
| - Kurse und Workshops | 1,50 €/UStd./ p. P.   |
| - Familienlesungen    | 3,00 - 10,00 €/ p. P. |

Erwachsenenangebote

- |                                    |                    |
|------------------------------------|--------------------|
| - Workshops/Kurse für Erwachsene   | 3,00 - 5,00€/UStd. |
| - Fortbildungen ganztägig (bis 8h) | 75,00 - 100,00 €   |
| - Fortbildungen halbtägig (bis 4h) | 50,00 - 75,00 €    |
| - Lesungen                         | 5,00 - 18,00 €.    |

- (2) Bei folgenden Angeboten wird aufgrund der Varianz und Bandbreite möglicher Veranstaltungsformen eine Einzelfall-Entscheidung getroffen, ob und in welcher Höhe eine finanzielle Beteiligung an den Kosten erfolgt bzw. ein Entgelt für das Angebot erhoben wird:

- Kooperationsangebote mit Schulen oder Kitas
- Angebote, die über Drittmittel finanziert werden
- Angebote, die über das Bildungspaket der Stadt (Offener Ganztage) finanziert werden

d. Angebote für die Ehrenamtlichen des Ulla-Hahn-Hauses.

(3) Die unter I (1) aufgeführten Entgelte können in besonderen Fällen um bis zu 50% erhöht werden (z. B. bei Angeboten, die mit besonderem Aufwand oder hohen Honorarkosten verbunden sind, wie etwa bei der Verpflichtung besonders renommierter Autoren).

(4) Alternative Angebotsformen

Das Ulla-Hahn-Haus kann mit Einwilligung der Teilnehmenden, bzw. bei Minderjährigen der Sorgeberechtigten, Angebote unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften teilweise auch als medienunterstütztes („digitales“) Fernangebot durchführen. Für das in dieser Form durchgeführte Angebot finden die Tarife für das reguläre Angebot entsprechend Anwendung.

## II. Ermäßigung und Erlass von Teilnahmeentgelten

(1) Auf das individuelle Entgelt der Teilnehmenden werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) bei Nachweis der Befreiung vom Rundfunkbeitrag von 80 %
- b) bei Nachweis des Bezugs von Wohngeld von 50 %
- c) bei Nachweis einer gültigen Ehrenamtskarte Nordrhein-Westfalen des Teilnehmenden von 25 %.

(2) Entgelte können von der Leitung des Ulla-Hahn-Hauses gestundet, niedriger festgesetzt bzw. ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelnen Personen die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Angebot möglichst niederschwellig ermöglicht werden soll und das unter II. 1. beschriebene Verfahren eine unzumutbare Hürde darstellen würde.

(3) Veranstaltungen für bestimmte Zielgruppen (z. B. Lehrerinnen/Lehrer, FSLerinnen und FSJler, Flüchtlinge, von Bildungsbenachteiligung betroffene Kinder und Jugendliche) kann die Leitung des Ulla-Hahn-Hauses entgeltfrei oder zum ermäßigten Entgelt durchführen.“

(4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere aber zur Vermeidung besonderer sozialer Härten, kann die Leitung des Ulla-Hahn-Hauses im Einzelfall die zu erhebenden Entgelte ermäßigen bzw. erlassen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelnen Personen die Teilnahme an einem kostenpflichtigen Angebot möglichst niederschwellig ermöglicht werden soll und das unter II (1) beschriebene Verfahren eine unzumutbare Hürde darstellen würde.

### **III. Entgeltpflicht, Fälligkeit**

Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung entsteht mit der Anmeldung des/der Teilnehmenden. Zahlungspflichtig sind die Teilnehmenden bzw. deren gesetzliche Vertreter.

### **IV. Abmeldung von der Teilnahme**

Wird die Anmeldung zu einer Veranstaltung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Krankheit) storniert, so ist für den geleisteten Verwaltungsaufwand ein Bearbeitungsentgelt von bis zu 8,00 € zu zahlen. Für die Erhebung des Bearbeitungsentgeltes ist unerheblich, zu welchem Zeitpunkt die Stornierung erfolgt. Dies gilt nicht für entgeltfreie Angebote. Bei entgeltfreien Angeboten wird bei Abmeldung kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Über Ausnahmen von der entgeltpflichtigen Abmeldung zur Vermeidung sozialer Härten entscheidet die Leitung des Ulla-Hahn-Hauses.

### **V. Erstattung von Teilnahmeentgelten**

Ein bereits entrichtetes Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung vom Ulla-Hahn-Haus abgesetzt wird. Bei vorzeitigem Abbruch einer Veranstaltung durch das Ulla-Hahn-Haus wird das Entgelt anteilig erstattet. Die Erstattung erfolgt innerhalb eines Monats nach Absetzung bzw. Abbruch der Veranstaltung.

### **VI. Inkrafttreten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entgeltordnung vom 19.12.2013 außer Kraft.

[ In dieser Fassung in Kraft seit dem 16.12.2023 ]